



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterin

48723 Billerbeck

Abteilung: 30 - Recht und Kommunalaufsicht,
Kreistagsbüro
Aktenzeichen: 15 20 00
Auskunft: Herr Heuermann
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 130
Telefon: 02541 / 18-3001 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-3001 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-3001 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 9199
E-Mail: wolfgang.heuermann@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 09.02.2011

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Billerbeck für das Haushaltsjahr 2011

Ihr Bericht vom 28.01.2011; Az.: 20-Me/En und E-Mail vom 08.02.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

den mir mit o.a. Bericht übersandten Entwurf des Produkthaushaltes 2011 der Stadt Billerbeck habe ich zur Kenntnis genommen.

Aus kommunalaufsichtlicher Sicht werden Bedenken gegen den Entwurf nicht vorgebracht.

Dem Entwurf war eine Bilanz des Vorvorjahres (Stichtag 31.12.2009) gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO nicht beigefügt. Ferner teilten Sie mit, dass eine geprüfte Eröffnungsbilanz noch nicht vorliegt. Zu diesem Problembereich wird noch eine gesonderte Verfügung ergehen.

Ferner war eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals, die nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO als gesonderte Anlage dem Haushaltsplan beizufügen ist, nicht beigefügt.

Des Weiteren ist dem Haushaltsplan gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit den neuesten Jahresabschlüssen der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist, beizufügen und lag mir nicht vor. Ein Lagebericht als Bestandteil des Jahresabschlusses 2009 dürfte der Forderung nach einer aktuellen Grundlage nicht genügen.

Änderung Bankverbindung Volksbank ab 26.09.2005: VR-Bank Westmünsterland eG, 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Coesfeld	59 001 370 (BLZ 401 545 30)
Volksbank Coesfeld-Dülmen eG	14 960 600 (BLZ 401 631 23)
Postbank Dortmund	19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

In diesem Zusammenhang weise ich ferner auf die Pflichtanlagen zum Haushalt nach § 108 GO NRW hin.

Nach dem Ergebnisplan 2011, in dem bereits die Werte der 1. Modellrechnung nach dem Entwurf des GFG 2011 eingeflossen sind, sind für die Jahre 2011 bis 2014 jeweils Defizite i.H. von 1,9 bis 1,5 Mio. € vorgesehen. Dem Finanzplan 2011 folgend steigt die negative Liquidität von rd. 400.000 auf zuletzt 4,7 Mio. €.

Diese Zahlen stellen eine Besorgnis erregende Entwicklung dar, der entschlossen entgegen zu treten ist. Auf etwaige in Betracht zu ziehende Konsolidierungsmaßnahmen habe ich bereits mehrfach hingewiesen.

Dem eingebrachten Haushaltsentwurf zur Folge bestünde eine Pflicht zur Aufstellung eines HSK gem. § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO NRW, welches vom Rat der Stadt Billerbeck zu beschließen und Teil des Haushaltsplans wäre.

Nach der mir nunmehr übersandten Änderungsliste, die noch unter dem Vorbehalt etwaiger Beschlüsse steht, ist zu entnehmen, dass der Haushalt 2011 fiktiv ausgeglichen gestaltet werden kann. Des Weiteren dürften die in den Jahren 2012 – 2013 geplanten Verringerungen der allgemeinen Rücklage unterhalb der 5 %-Marke liegen, so dass voraussichtlich keine HSK-Pflicht bestehen bleibt bzw. besteht.

Sofern der Rat der Stadt Billerbeck einen Haushaltsplan beschließt, wonach die 5%-Hürde bei der Verringerung der allgemeinen Rücklage nicht wiederholt überschritten wird, bestünde letztlich keine HSK-Pflicht. Gleichwohl könnte im Rahmen der Selbstbindung ein freiwilliges HSK beschlossen werden.

Sollte der beschlossene Haushaltsplan wider Erwarten eine gesetzliche HSK-Pflicht auslösen und würde ein genehmigungsbedürftiges HSK nicht zusammen mit dem Haushaltsanzeige 2011 vorgelegt, wäre ich gehalten, die Anzeigefrist nach § 80 Abs. 5 GO NRW bis zur Erteilung einer Genehmigung des HSK zu verlängern.

In Vertretung



Gilbeau